

6/SN-20/ME
SOME 1774

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

Wien, am 21. Februar 1995
Hö

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

BEMERKUNG GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/19 P5
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt: 24. Feb. 1995	

Bezug : Zl. 23 0102/1-II/3/95

A. Dietrich-Felber

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Robert Hink
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder
Franz Romeder

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion Familie

Wien, am 21. Februar 1995
Hö

Franz Josefs Kai 51
1010 WIEN

Bezug: Zl. 23 0102/1-II/3/95

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, zu o.a. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Zif.1:

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich gegen eine Regelung, wonach jener Elternteil, der Bezüge von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt erhält, vorrangig Anspruch auf die Familienbeihilfe hat, aus. Sie bedingt nämlich eine ungleich höhere Belastung der erwähnten Gebietskörperschaften oder Krankenanstalten gegenüber sonstigen Dienstgeber. Die Höhe der Dienstgeberbeiträge an den Familienlastenausgleichsfonds orientiert sich nämlich an dem zu erwartenden Aufkommen bzw. den zu erwartenden Ausgaben. Bei den sogenannten Selbstträgern hat dieselbe Überlegung dazu geführt, daß auf die Dienstgeberbeiträge verzichtet wurde, dafür aber auch keine Ansprüche gegen den Familienlastenausgleichsfonds geltend gemacht werden können. Dieses Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Dienstgebern wird durch die einseitige Belastung der Gebietskörperschaften und Krankenanstalten gestört, da diese ungeachtet aller Beitragspflichtigen - jedenfalls die Familienbeihilfe zu tragen hätten. Für die Zuordnung der Leistungspflicht (Familienlastenausgleichsfonds oder Selbstträger) sind deshalb objektive Kriterien auszuarbeiten, die auf die Dienstnehmer und nicht auf die Dienstgeber abstellen.

- 2 -

Ebenfalls gleichheitswidrig ist folglich die Regelung, wonach - ungeachtet der bisher geltenden Regelung - eine Rückverrechnung der Familienbeihilfe nach der neuen Rechtslage erfolgen soll. Darüber hinaus stellt diese Regelung einen Vorstoß gegen Treu und Glauben dar.

Im Bundesland Vorarlberg hätte die vorzunehmende Regelung folgende Konsequenzen:

Die Reduzierung diese Bundesbeiträge hätte zur Folge, daß allein die Stadt Dornbirn Mindereinnahmen für ihr Stadtbusunternehmen in Höhe von 4,5 Mio S, die Stadt Feldkirch Mindereinnahmen von 6 Mio S jährlich zu verzeichnen hätten. Aufgrund der schon bestehenden Belastungen des Gemeindebudgets aufgrund der Stadtbusunternehmen würde dies - vor allem auch im Hinblick auf die derzeitigen sonstigen zusätzlichen Belastungen und Mindereinnahmen - das Ende des öffentlichen Personennahverkehrs bedeuten.

Diese Regelung hätte weiters zur Folge, daß zweistellige Millionenbeträge, die derzeit die ÖBB und die Bundesbusdienststellen aufgrund des § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes für Vorarlberg erhalten, mit einem Schlag wegfielen. Es ist nicht zu erwarten, daß unter diese Voraussetzungen diese Verkehrsunternehmen weiterhin in Vorarlberg mit großem Erfolg eingeführten Tarif- und Verkehrsbund mittragen werden können. Die Konsequenz ist, daß der Verkehrsbund mit 1.9.1995 in Vorarlberg jedenfalls der Vergangenheit angehört, denn diese Einnahmehausfälle werden weder Land noch Gemeinden tragen können. Folge der Auflassung des Tarif- und Verkehrsbundes in Vorarlberg ist, daß der Familienlastenausgleichsfonds, anstatt der erwartenden Einsparungen, da die Fahrtarife damit mangels Subvention durch Land und Gemeinden wieder stark ansteigen, wiederum jene Beträge zu zahlen hat, die er bisher bezahlt hat. Verbleibt als einziger Erfolg die Zerschlagung des Verkehrs- und Tarifverbundes in Vorarlberg.

Die geplante Regelung hätte ebenfalls zur Folge, daß die Länder und Gemeinden, die sich unter erheblichen finanziellen Belastungen bemüht haben, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zu schaffen, gegenüber jenen Gebieten, in denen bisher noch keine solche Einrichtungen geschaffen wurden, benachteiligt werden. Neue Verkehrs- und Tarifverbände wird es unter diesen Voraussetzungen ebenfalls kaum mehr geben.

Zu Art.I Zif.23:

Nach § 31e haften die Schulerhalter dem Bund für die richtige Ausgabe der Schulbücher bzw. Gutscheine; sie sind zum Ersatz von angeschafften Schulbüchern, die weder an Schüler ausgefolgt, noch dem Schulbuchhändler retourniert wurden und für zu Unrecht ausgegebene Schulbücher oder Gutscheine verpflichtet. Eine Haftung des Schulerhalters erscheint hier nicht gerechtfertigt. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde auf die Handhabung der Schulbuchausgabe keinen rechtlichen Einfluß hat. In der Praxis erfolgt die Ausgabe der Schulbücher bzw. Gutscheine durch das Lehrpersonal, demgegenüber die Gemeinde keinerlei dienstrechtliche Weisungsbefugnisse oder ähnliches hat.

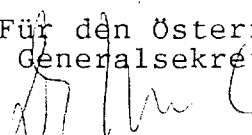
Zu Art.II Zif.9:

In § 30f Abs.3 ist in Zusammenhang mit dem Bundesbeitrag für Schülerbeförderung nunmehr vorgesehen, daß den Gemeinden und Schulerhaltern die diesbezüglichen Kosten nur unter Berücksichtigung eines von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Eigenanteils ersetzt werden können. Es ist hier zu befürchten, daß de facto den Erziehungsberechtigten dieser Eigenanteil aus sozialen, familienpolitischen oder sonstigen Gründen nicht vorgeschrieben werden kann, sodaß auch hier Kostenauswirkungen - in Form eines teilweisen Förderungsentfalles durch den Bund - auf die Gemeinden nicht ausgeschlossen werden können.

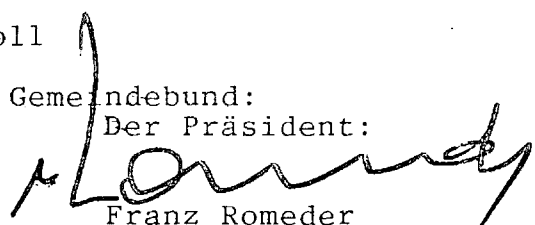
Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß vor allem die Buslinien in die entlegeneren Gebiete nur dadurch aufrechterhalten werden können, daß aufgrund der Schülerfreifahrten entsprechende Mittel zufließen. Folge davon wäre, daß diese Linien mangels Rentabilität eingestellt würden und wiederum Land und Gemeinden - auf ihre Kosten - einen entsprechenden Ersatz schaffen müßten.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


WHR.Dr.Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder